

Strafprozessvollmacht

Zustellungen werden nur an die /
den Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in der Strafsache - Privatklagesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen

wegen

zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, insbesondere für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafantrag und Anträge jeder Art zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf diese zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art entgegenzunehmen
2. Beschlüsse und Urteilsausfertigungen mit rechtlicher Wirkung, alle Zustellungen, Urkunden, Geld und zu erstattende Gerichtskosten in Empfang zu nehmen
3. alle Rechte und Befugnisse auszuüben und wahrzunehmen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze und der Strafprozessordnung anfallen
4. Untervollmacht – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen und diese Vollmacht auch auf andere zu übertragen

Diese Vollmacht gilt auch für das Kostenfestsetzungsverfahren. Vom Land und von anderen Behörden zu erstattende Verteidigergebühren und Entschädigungsansprüche werden unwiderruflich an den Verteidiger/Vertreter abgetreten.

Leipzig, den

.....

Unterschrift